

**REDUZIEREN SIE KOSTEN.
SENKEN SIE IHRE AUSGLEICHSABGABE.
ES LOHNT SICH.**

Betriebe ab einer Größe von 20 Beschäftigten sind nach §77 und §223 SGB IX verpflichtet, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Sofern Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, fordert der Staat eine Ausgleichsabgabe. Wir sind eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Vergeben Sie Aufträge an uns, sind Sie berechtigt 50 % der Arbeitsleistung direkt mit dieser Pflichtabgabe zu verrechnen und können diese entsprechend reduzieren.

◆ **Beispiel für den Einkauf von Wein**

Sie bestellen in einem Jahr bei der DRK-Sozialwerk gGmbH im Wert von 20.000 €
Im gleichem Zeitraum zahlen Sie eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6.000 €

Der Rechnungsbetrag des DRK-Sozialwerks beträgt	20.000 €	
Abzüglich der Materialkosten von z.B.	5.000 €	
Verbleibende Arbeitsleistung beträgt	15.000 €	
50 % sind auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar	7.500 €	-7.500 €

Ihre tatsächliche Ausgleichsabgabe reduziert sich auf 0 €

Ihr Kostenersparnis beträgt 6.000 €

◆ Auf jeder Rechnung unserer gemeinnützigen GmbH ist neben dem Rechnungsbetrag die Höhe der Arbeitsleistung ausgewiesen.

◆ Das Gute daran: Menschen mit Behinderung wird die Integration ins Arbeitsleben erleichtert.